

# RS Vwgh 1988/4/14 87/08/0311

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.1988

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §20 Abs3 idF 1987/615;

## Rechtssatz

Tragen mehrere Arbeiten zum Unterhalt eines Zuschlagsberechtigten tatsächlich wesentlich bei, so gebührt demjenigen der Familienzuschlag, der wesentlicher zum Unterhalt des Zuschlagsberechtigten beiträgt. Das ist in der Regel bei minderjährigen Kindern im Kleinkindalter derjenige, der dieses Kind in seinem Haushalt betreut.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987080311.X01

## Im RIS seit

06.04.2006

## Zuletzt aktualisiert am

02.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)